

# BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

**Vollzitat:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

- [Volltext \(Juris\)](#)
- Keine Vollzugshinweise

## Was wird geregelt?

Das Gesetz regelt die Aufgaben und Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege. Dazu zählen Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Flächen, planerische Instrumente wie die Landschaftsplanung, die Regelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Erholung in der Natur. Praktisch bedeutsam sind auch die Vorschriften zur Beteiligung von Naturschutzbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden in bestimmten Verfahren.

Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Naturschutzrecht wurde aufgrund der Föderalismusreform in eine konkurrierende Kompetenz mit Abweichungsbefugnis der Länder geändert. Ausgenommen von der Abweichungsbefugnis sind die Regelungen des Artenschutzes und die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes.

## Für wen gilt die Regelung?

Grundsätzlich alle Bürger, Unternehmen und Kommunen. Für die Wirtschaft sind insb. wichtig: Flächen- und Biotopschutz, Landschaftsplanung und die Eingriffsregelung vor allem bei Vorhaben außerhalb besiedelter Bereiche, z.B. Rohstoffabbau. Vorschriften des Artenschutzes betreffen bestimmte Branchen, z.B. Zoo- und Blumenhandel, Elfenbein-Handwerk.

## Wer ist zuständig?

Zuständig sind im allgemeinen die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) als untere Naturschutzbehörden. Einzelne Zuständigkeiten liegen bei den Regierungen (z.B. Ausnahmen im Artenschutz und Befreiungen von Naturschutzgebietsverordnungen) und beim Landesamt für Umwelt. Die Zuständigkeitsregelungen finden sich im Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Für die Ein- und Ausfuhr von besonders geschützten Arten sind Bundesbehörden zuständig.

## Aktuelle Änderungen

### Neufassung vom 29.07.2009

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) neugefasst und tritt am **01.03.2010** in Kraft.

- [Bundesgesetzblatt online: Bundesgesetzblatt Teil I/2009/Nr. 51 vom 06.08.2009](#)

### Änderung vom 22.12.2008

Die Änderung beinhaltet lediglich eine redaktionelle Berichtigung in § 35 BNatSchG.

- [Bundesgesetzblatt: Änderung vom 22.12.2008](#)

### Änderung vom 08.04.2008

Durch die aktuellen Änderungen wurde der Rahmen der Möglichkeiten der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das BNatSchG als Straftat (§ 66 BNatSchG) erweitert.

- [Bundesgesetzblatt: Änderung vom 08.04.2008](#)

#### **Änderung vom 22.01.2008**

Durch die Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Befugnisse auf andere Landesbehörden zu übertragen.

- [Bundesgesetzblatt: Änderung vom 22.01.2008](#)

#### **Änderung vom 12.12.2007**

Durch die Änderungen erfolgte eine Eins-zu-eins Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur fehlenden Umsetzung der FFH-Richtlinie. Sie betreffen u.a:

- Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte innerhalb oder außerhalb besonderer Schutzgebiete
  - erweiterter Artenschutz (Verbot jeder Beschäftigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere)
  - Vermeidung von Emissionen in Schutzgebieten
  - verschärfte Bedingungen für genehmigungspflichtige Anlagen
  - Aufhebung des Art. 36 BNatSchG (Stoffliche Belastungen)
- [Bundesgesetzblatt: Änderung vom 12.12.2007](#)

#### **Änderung vom 10.05.2007**

Die Änderung erfolgte durch Art. 3 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Bei Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 21 a BNatSchG muss der dafür Verantwortliche Sanierungsmaßnahmen nach den Vorgaben des Anhangs II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG treffen.

- [Bundesgesetzblatt: Änderung vom 10.05.2007](#)
- [Amtsblatt der Europäischen Union: Richtlinie 2004/35/EG](#)

#### **Weiterführende Informationen**

##### **Links**

- [Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit \(StMUG\): Weitere rechtliche Informationen zum Thema Naturschutz - u.a. FFH-Richtlinie \(92/43/EWG\), Vogelschutzrichtlinie \(79/409/EWG\)](#)

##### **Dokumente zum Download/Bestellen**

- [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit \(BMU\): Broschüre "Das neue Bundesnaturschutzgesetz"](#)